

che zur Tagesordnung übergehen. Dazu sind nicht unbedingt die Antworten und Lösungsmodelle der alternativen Ökonomie, wohl aber ihre *Anfragen* zu ernst und zu grundlegend: *Welche Perspektiven* entwickelt die katholische Soziallehre angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenerscheinungen und Strukturveränderungen? Wie steht sie zu Zielkonflikten zwischen Umweltbewahrung und Wachstum? Wie stellt sie sich zu dem Wertewandel, dessen auffälligstes, aber keinesfalls einziges Symptom das Entstehen der alternativen Bewegung darstellt? Greift ihr methodisches Instrumentarium überhaupt noch, wo es um das grundsätzliche Abwägen der verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strategien geht?

Offensichtlich nur begrenzte Dienste kann dabei die jüngste lehramtliche Verlautbarung zur Soziallehre, die Enzyklika „*Laborem exercens*“ Johannes Pauls II. leisten (vgl. HK, Oktober 1981, 513–536), auf die während der Tagung immer wieder Bezug genommen wurde. Sie schärft zwar den im Schöpfungsauftrag Gottes grundgelegten Wert der Arbeit als menschliches Existential ein und betont nachdrücklich die Personwürde des arbeitenden Menschen. Abgesehen davon, daß Themen wie Grenzen des Wachstums und Ökologie in „*Laborem exercens*“ kaum eine Rolle spielen, lassen die Aussagen der Enzyklika über den Vorrang der „subjektiven“ vor der „objektiven“ Dimension der Arbeit, über den Primat der Arbeit gegenüber dem Kapital aber einen *breiten Spielraum* für die Gestaltung einer Wirtschafts- und Sozialordnung offen.

So führten denn auch die Überlegungen von *Rudolf Henning*, Professor für Christliche Gesellschaftslehre in Freiburg, zu den Urteilsproblemen der Sozialethik zu einem eher provisorischen, in jedem Fall aber ehrlichen Ergebnis: Die katholische Soziallehre kann im Bemühen, dem gegenwärtigen sozialen Wandel die notwendigen humanen Zielwerte zu setzen, sich weder einfach der Alternativbewegung mit ihren Aporien verschreiben noch deren Anstöße zugunsten einer Hei-

ligtsprechung der bestehenden Wirtschaftsstruktur und der sie stützenden besitzindividualistischen Antriebe übergehen. Sie könne das Marktsystem, so eine seiner Thesen, zwar akzeptieren, aber nur im Sinne seiner Korrekturfähigkeit und -bedürftigkeit. Angesichts der Probleme um Energieversorgung und Kernenergie sei Sozialethik nur begrenzt orientierungsfähig.

Trotz solcher offensichtlicher *Verlegenheiten* sind grundlegende Weichenstellungen, die auch für Einzelfragen hilfreich sein können, durchaus möglich. Das bewies das Referat des Münchner Sozialethikers *Wilhelm Korff* zum Thema „Wachstum oder Konsumskese?“ Korff machte überzeugend klar, daß die Berufung auf größere Naturnähe eines möglichen Lösungswegs oder auf „natürliche“ Bedürfnisse für die ethische Entscheidung nicht eo ipso ausschlaggebend seien. Das moralisch Gerechtfertigte lasse sich nicht durch Reduktion auf das Natürliche ermitteln. Vielmehr gehöre der *vernünftige Umgang mit der Natur* zur Würde des Menschen; gegenwärtig gebe es bei der Gestaltung unserer Lebensverhältnisse eher ein Zuwenig als ein Zuviel an Vernunft. Demnach handelt derjenige ethisch richtig, der sowohl in Rechnung stellt, daß der Mensch auf Zukunft hin immer mehr kann, als er schon ist, als auch die Tatsache berücksichtigt, daß er aufgrund der Begrenztheit und Versuchlichkeit seiner Vernunft hinter diesen Möglichkeiten entweder schuldhaft zurückbleiben oder sich

ebenso schuldhaft überschätzen kann. Es gebe also, so Korff, keine Moral ohne Konflikt; Zumutung und Ermessen blieben ständige Begleiter der ethischen Urteilsfindung.

Welche *Konsequenzen* sich aus einem solchen Ansatz ergeben, der vor allem auf die Kraft der Vernunft und die Fähigkeit zum Kompromiß vertraut, wurde in Mönchengladbach nicht ausdiskutiert. Das galt auch für die übrigen Themenkreise, die in den Referaten und Statements angerissen wurden. Allerdings sollte die Tagung ja vor allem dazu dienen, sich erst einmal auf die Herausforderungen der alternativen Ökonomie einzulassen, ohne auch schon mit fertigen sozialethischen Rezepten aufwarten zu können.

Es wäre deshalb zu wünschen, daß es nicht bei einem solchen Anstoß bleibt. In Mönchengladbach ging man, im ganzen gesehen, über die alternativen Anfragen noch zu schnell hinweg, was sicher auch mit der Art zu tun hatte, in der sie dargeboten wurden. Eine katholische Soziallehre, die für die gegenwärtige und weiterhin zu erwartende Diskussion über Wachstum, Umwelt, Technik und soziale Gerechtigkeit sensibel wäre, hätte eine *wichtige Aufgabe*. Angesichts der unvermeidlichen Spannungen und Polarisierungen, gerade auch in der Kirche, könnte sie ein Potential an Grundorientierungen und Hilfen zur konkreten Urteilsbildung und Entscheidungsfindung einbringen und damit der Flucht in Irrationalismen und Kurzschlüssigkeiten wehren helfen. *U. R.*

Schweiz: neue Bistümer?

Im Anschluß an ihre Sommerkonferenz vom 1. bis 3. Juni 1982 informierte die Schweizer Bischofskonferenz die Medienvertreter über das Projekt einer Neuregelung der Schweizer Diözesen. Bischof *Anton Hänggi* unterstrich dabei das seelsorgerliche Anliegen einer Verkleinerung der großen Bistümer bzw. der Errichtung neuer Bistümer.

Dieses Projekt sieht die *Schaffung von drei neuen Bistümern* vor mit den Bischofssitzen Luzern, Zürich und

Genf. Luzern durch Abtrennung der Kantone Luzern und Zug vom Bistum Basel und der Kantone Ob- und Nidwalden vom Bistum Chur; Zürich durch Abtrennung des Kantons Zürich vom Bistum Chur und des Kantons Schaffhausen vom Bistum Basel; Genf durch Abtrennung des Kantons Genf vom jetzigen Bistum Lausanne, Genf, Fribourg; zudem soll der Kanton Thurgau vom Bistum Basel abgetrennt und dem Bistum St. Gallen unterstellt werden.

Würde sich der Vorschlag durchsetzen, bliebe Basel mit ca. 750 000 Katholiken (gegenwärtig sind es über eine Million) das größte Bistum der Schweiz, gefolgt von Zürich (430 000), Fribourg (395 000) und Luzern (348 000). Genf würde mit ca. 180 000 Katholiken (bei einem Katholikenanteil von 53%) das kleinste Schweizer Bistum. Da aber der hohe Katholikenanteil in erster Linie auf den hohen Ausländeranteil unter Katholiken (46%) zurückzuführen ist und das konfessionelle Klima in Genf protestantisch geprägt ist, gibt es gerade gegen die Bildung eines eigenen Bistums Genf weniger katholische als politische Widerstände.

Die schon lange für revisionsbedürftig gehaltene, recht komplizierte Umschreibung der Schweizer Bistümer geht im wesentlichen auf die Zeit nach der Französischen Revolution und deren Folgen zurück. Sie war schon damals weniger auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmt, sondern das Ergebnis profan- und kirchenpolitischer Entwicklungen, die insofern noch nicht abgeschlossen sind, als Gebiete einzelner Kantone und ganze Kantone nur provisorisch einem Bistum zugeordnet sind. Die seitherige Bevölkerungsentwicklung hat das Mißverhältnis zwischen den Bedürfnissen der Seelsorge und den kirchlichen Leitungsstrukturen noch verschärft. Das ehemals rein reformierte Zürich ist heute der Kanton mit der weitaus größten Katholikenzahl, und rund 60% der Katholiken des Bistums Chur wohnen im Kanton Zürich.

Das jetzige Projekt geht auf eine Initiative der Synode '72 zurück. In einer gesamtschweizerischen Entschliessung, die von der Bischofskonferenz einstimmig gebilligt wurde, hatte diese 1975 die überkommene Bistumseinteilung im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Diskussion gestellt: „Die Erfordernisse der Seelsorge legen es nahe, die heutige Bistumseinteilung sowie die Zahl der Bistümer zu überprüfen. Die Bischofskonferenz wird ersucht, Lösungen auf gesamtschweizerischer Ebene anzustreben und mit deren Studium ein Fachgremium aus kirchlichen, staatskirchlichen und staatlichen Vertretern zu beauftra-

gen.“ Die Bischofskonferenz beauftragte in der Folge eine Projektkommission, in der auch der angesehene reformierte Staatsrechtler Werner Kägi mitarbeitete, mit der Prüfung einer Neueinteilung der Bistümer und mit der Erarbeitung von „Modell-Varianten“.

Auf ihrer Sommerkonferenz 1981 konnte die Bischofskonferenz den *Schlussbericht* dieser Kommission entgegennehmen. Auf der Winterkonferenz 1981 verabschiedete sie als erste Stellungnahme „Bemerkungen zum Bericht“. Doch noch während die Bischofskonferenz dabei war, die betroffenen staatlichen Behörden und die nichtkatholischen Kirchen in der Schweiz über den Bericht vor dessen Veröffentlichung zu informieren, drang der Hauptvorschlag der Projektkommission bereits Mitte Mai durch eine Indiskretion an die Öffentlichkeit.

Die Kommission konnte sich bei ihrer Arbeit für den jetzt vorliegenden Vorschlag außer auf den Auftrag der Synode '72, auf das Zweite Vatikanische Konzil und die nachkonziliare Gesetzgebung der Gesamtkirche stützen. Als erstes erarbeitete die Kommission allgemeine Richtlinien und erweiterte diese zu einem detaillierten *Kriterienkatalog*. Eine erste Kriterienreihe ging vom Bistum als Verwirklichung von Kirche aus; eine zweite brachte führungstechnische und organisatorische Aspekte ein; eine dritte behandelte die Kantone als Bausteine einer Neueinteilung; eine vierte setzte die Bistümer in Beziehung zu den sozial-wirtschaftlichen Lebensräumen und den planerischen Leitbildern; eine fünfte beschrieb die Bistümer als geographische Einheiten; und eine sechste illustrierte den geschichtlichen Zusammenhang und berücksichtigte dabei auch die im 16. und 19. Jahrhundert diskutierten Projekte.

Mit Hilfe dieses Kriterienkataloges als *Orientierungsrahmen* wurden zahlreiche Möglichkeiten einer Neueinteilung geprüft. Daraus ergab sich der *Hauptvorschlag*, der nach Meinung der Kommission „in Anbetracht der Anforderungen an ein Bistum, den schweizerischen Verhältnissen gerecht

zu werden vermag und zu berechtigter Hoffnung Anlaß gibt, auch verwirklicht werden zu können“. Eine allseits befriedigende Lösung gebe es allerdings nicht. Ganz im Sinne eines solchen Gesamtkonzepts wurden von der Kommission die Vor- und Nachteile aller vorgeschlagenen Maßnahmen – also nicht nur die Ausgliederung neuer und die Veränderung bestehender Bistümer, sondern auch die Belassung des Status quo bei den Bistümern Sitten und Lugano – in pastoral-organisatorischer, sozial-geographischer und geschichtlich-kultureller Hinsicht namhaft gemacht und in „Optionen“ zusammengefaßt. Neben dem Hauptvorschlag prüfte die Kommission auch eine andere Abgrenzung zwischen den Bistümern Chur und Luzern sowie für das Bistum Basel eine zusätzliche Aufteilung in ein Bistum Solothurn und Basel, war aber dann schließlich der Meinung, diese Variante sei für einzelne Bistümer mit zu großen Zumutungen verbunden.

Mit der Neuumschreibung der Bistümer wurde auch die Frage der Errichtung einer oder mehrerer Schweizer Kirchenprovinzen geprüft. Aus föderalistischen Gründen entschied sich die Kommission für die Beibehaltung der jetzigen Struktur: *keine eigene Schweizer Kirchenprovinz*, sondern die Beibehaltung von dem Heiligen Stuhl direkt unterstellten Bistümern, denen Bischöfe auf sprachregionaler Ebene in den Ordinarienkonferenzen und auf schweizerischer Ebene in der Bischofskonferenz mit wechselndem Vorsitz zusammengeschlossen sind.

Mit der Bistumseinteilung ist wegen bestehender Sondervereinbarungen in den Bistümern Basel und St. Gallen die *Frage der Bischofswahl* eng verbunden. Aufgrund der dort geltenden Konkordate sind auch staatliche bzw. staatskirchenrechtliche Institutionen an der Wahl beteiligt. Für die Bischofswahl allgemein forderte die Synode '72 „für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien“. Diese Mitwirkung müsste „bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein“. Diese Forderung wurde von der Kommission übernommen:

„So dürfen bei einer Neueinteilung der Bistümer Wahlrechte von Konkordatskantonen nicht aufgegeben werden, wenn nicht andere gleichwertige Formen der Mitentscheidung sich verwirklichen lassen.“ Solche wohlverordneten Rechte, versicherte Bischof Hänggi in seiner Pressekonferenz, würden vom Apostolischen Stuhl auch nicht in Frage gestellt. Als gesamtschweizerische Regelung hielt die Kommission die *Bischofswahl durch die Domkapitel* für wünschenswert, „ergänzt durch das Consilium Consultorum, dem nach dem neuen CIC die wichtige Funktion des Verwesers während der Sedisvakanz zukommt“.

Bezüglich der staatlichen Mitwirkungsrechte soll nach Meinung der Kommission dem Staat überlassen bleiben, ob die staatlichen Instanzen in irgendeiner Weise in das Wahlverfahren miteinbezogen sein wollen. „Wenn Rom einen Verzicht der staatlichen Behörden auf die Bischofswahlen fordert und die staatlichen Rechte oder Halbrechte verschwinden müssten, ist als Ausgleich eine angemessene Mitwirkung der Ortskirche bei der Bischofswahl unter Beteiligung der staatskirchenrechtlichen Organe vorzusehen.“ In den Konkordatskantonen dürfte eine Neueinteilung der Bistümer kaum akzeptiert werden, „wenn nicht zugleich das Wahlrecht entsprechend geregelt werden kann, insbesondere für Konkordatskantone, die nach dem Vorschlag für eine Neugliederung der Bistümer einem neuen Bistum zugeordnet würden“.

Die *bundesstaatliche Zuständigkeitsordnung* überläßt die Kirchenhoheit grundsätzlich den Kantonen. In Bistumsfragen ist diese kantonale Kirchenhoheit allerdings so eingeschränkt, daß sich auf jeden Fall auch die Bundesbehörden mit einer Neueinteilung der Bistümer befassen müßten: Wenn die Errichtung neuer oder die Veränderung bestehender Bistümer durch Vertrag mit dem Heiligen Stuhl erfolgen soll, gelten die Regeln über den Abschluß von Staatsverträgen. Der Bund handelt dann im Auftrag und mit Zustimmung der Kantone und begründet für diese wie auch für sich Rechtswirkungen, für die er

völkerrechtlich die Verantwortung tragen muß. Überdies unterliegt durch den Bistumsartikel der Bundesverfassung (50,4) jede Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Staatsgebiet der Genehmigung des Bundes. Laut Bundesbeschuß vom 22. Juli 1859, wonach „jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufgehoben ist“, dürfen die Kantone keiner Bistumsregelung mit einem im Ausland residierenden Bischof zustimmen. (Umgekehrt kann ein Bischof in der Schweiz Jurisdiktion im Ausland haben, und zum Bistum Chur gehört denn auch das Fürstentum Liechtenstein.)

Die Bischofskonferenz hat die *allgemeinen Überlegungen des Kommissionsberichtes* „als wertvolle, die verschiedenen Aspekte berücksichtigende Kriterien für eine Neueinteilung grundsätzlich gutgeheißen“, hält es aber für verfrüht, zum „konkreten Vorschlag Stellung zu nehmen“. Bemerkenswert ist die Feststellung der Bischöfe, „daß im Bericht die gesamtkirchliche Verantwortung des Apostolischen Stuhles bei der Verwirklichung einer eventuellen Neueinteilung der Bistümer sowie einige grundsätzliche und juristische Standpunkte, auf die der Apostolische Stuhl bereits früher hingewiesen hat,

in den Hintergrund getreten sind“. Sie sprechen damit die *innerkirchliche Grundsatzfrage* an: Wie ein Ausgleich gefunden werden kann zwischen den Erfordernissen der Gesamtkirche und den „konkreten Gegebenheiten, die sich aus der Mentalität und der Situation der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen ergeben“. Dies betrifft besonders die Bischofswahl. Die Bischöfe zeigen sich davon überzeugt, „daß letztlich alle Beteiligten die Freiheit der Bischofserwählung vor außerkirchlichen Einflüssen schützen und sie in voller Gemeinschaft mit dem Papst durchführen wollen“.

Einer Neueinteilung der Bistümer an sich steht der Apostolische Stuhl positiv gegenüber. Die Schwierigkeiten bei den mehr oder weniger Betroffenen dürften diesbezüglich größer sein: Zugehörigkeitsgefühle zu den bestehenden Bistümern bei Katholiken spielen ebenso eine Rolle wie Angst vor katholischer Expansion bei Nichtkatholiken. Die Synode 72 optierte bei der Bistumsfrage für die Priorität pastoraler Bedürfnisse. Die jetzt begonnene Diskussion und die noch bevorstehenden Verhandlungen werden zeigen, ob diese heute tatsächlich ausreichend zur Geltung kommen können.

R. W.-Sp.

Der Fall Bulányi: Rom soll entscheiden

Seit unserem letzten Bericht über die ungarischen Basisgemeinschaften (vgl. HK, April 1982, 168 f.), in dessen Mittelpunkt die Auseinandersetzung um den Piaristenpater György Bulányi stand, hat sich der Fall Bulányi unter *teilweise seltsamen Begleitumständen* zugespitzt.

Wie der „Magyar Kurir“ am 19. Mai berichtete, bereitet die ungarische Kirchenführung eine zweite Eingabe nach Rom vor, in der sie um eine offizielle Stellungnahme der Glaubenskongregation ersucht. Die erste Eingabe war durch Kaplan László Kovács erfolgt, der von Kardinal Lékai wegen „bedenklicher theologischer Lehren“ vorübergehend suspendiert und in die „Verbannung“ geschickt worden war. Kovács macht damit von seinem Recht

Gebrauch, bei der Sacra Romana Rota, dem obersten Kirchengericht, Berufung einzulegen und um eine Überprüfung der Strafmaßnahmen zu ersuchen, die gegen ihn nicht durch ein gerichtliches Verfahren, sondern aufgrund „sicheren Wissens“ verhängt worden waren. Denn nach den Canones 2186–2194 des CIC muß der für die Maßnahmen zuständige Bischof im Falle einer Berufung an den Heiligen Stuhl den Beweis für die vorschriftsmäßige, dem Verurteilten gegenüber nicht offiziell begründete Vorgangsweise erbringen.

In der zweiten Eingabe ersucht Kardinal László Lékai die Glaubenskongregation um eine *offizielle Überprüfung* der theologischen Ansichten von Pater Bulányi, des z. Z. bekanntesten – und